

# **Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche**

## **Quellen und Materialien**

### **Band 1: Von den altkirchlichen Symbolen bis zu den Katechismen Martin Luthers**





# Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche

Quellen und Materialien

Band 1:  
Von den altkirchlichen Symbolen  
bis zu den Katechismen Martin Luthers

Herausgegeben von  
Irene Dingel

im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland

zusammen mit

Bastian Basse, Marion Bechtold-Mayer, Klaus Breuer, Johannes Hund,  
Robert Kolb, Rafael Kuhnert, Volker Leppin, Christian Peters,  
Adolf Martin Ritter, Johannes Schilling und Hans-Otto Schneider

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-52105-2

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: [www.v-r.de](http://www.v-r.de)

© 2014, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen/  
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.  
[www.v-r.de](http://www.v-r.de)

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der  
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Printed in Germany.

Satz: Marion Bechtold-Mayer und Johannes Hund  
Druck und Bindung: Ⓟ Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

# Inhalt

Editionsrichtlinien ..... 1

## Die altkirchlichen Symbole – Texte und Kontexte (bearbeitet von Adolf Martin Ritter)

### Das Apostolicum

Einleitung ..... 5

Texte ..... 9

1. Tauffrage und -bekenntnis nach dem Einschub  
Apostelgeschichte 8,37 ..... 9
2. Die Tauffragen nach der zweiten Formel des sog.  
Sacramentarium Gelasianum vetus ..... 9
3. Irenäus von Lyon († um 200) und seine „Glaubensregel“  
(Adversus haereses I, 10, 1f) ..... 10
4. Das („deklaratorische“) Bekenntnis Markells von  
Ankyra in seinem Brief an Julius von Rom (341) ..... 11
5. Rufin von Aquileja und das Bekenntnis der zwölf  
Apostel (um 404) ..... 12
6. Brief Karls des Großen an Bischof Odilbert von Mailand  
(um 811/13) ..... 13

### Das Nicaeno-Constantinopolitanum

Einleitung ..... 15

Texte ..... 17

1. Das authentische Symbol von Nizäa (325) ..... 17
2. Das Bekenntnis von Jerusalem (um 350) ..... 18
3. Beschlüsse des Konzils von Konstantinopel 381 ..... 18
- 3.1 Aus dem Rechenschaftsbericht (λόγος προσφωνητικός)  
an den Kaiser (9. Juli 381) ..... 18
- 3.2 Kanon I ..... 19
- 3.3 Aus dem „Lehrdekret“ (*Tomus*) des Konzils nach dem  
Synodalschreiben der Konstantinopeler Synode von 382 ... 20
4. Das Bekenntnis von Mopsuestia (381–392) ..... 21

## Das Athanasianum

Einleitung .....	23
Texte .....	29
1. Das Bekenntnis des ersten Konzils von Toledo (401 [?]/447) .....	29
2. Die sogenannte Fides Damasi (um 500) .....	31
3. Aus dem Glaubensbekenntnis des Westgotenkönigs Rekkared, verlesen auf dem 3. Konzil von Toledo 589 .....	33
4. Canon 1 der Synode von Autun (um 670) .....	34

## Die Confessio Augustana – Texte und Kontexte (bearbeitet von Volker Leppin)

### 1. Schwabacher Artikel

Einleitung .....	37
Text .....	38

### 2. Marburger Artikel

Einleitung .....	43
Text .....	44

### 3. Deutsche Übersetzung der lateinischen Fassung von Ende Mai/Anfang Juni 1530 (Na)

Einleitung .....	47
Text .....	48

### 4. Entwurf der Vorrede Juni 1530 (Wa)

Einleitung .....	72
Text .....	73

### 5. Abschrift Spalatins (Wei1) – Auszüge

Einleitung .....	75
Text .....	76

### 6. Brandenburg-Ansbachische Lehrfassung (Nü1)

Einleitung .....	79
Text .....	80

7. Entwurf der Vorrede und des Schlusses Juni 1530 (Ja)	
Einleitung .....	86
Text .....	87
8. Ansbacher Exemplar (Nü2) – Auszüge	
Einleitung .....	94
Text .....	95
9. Confessio Augustana variata prima 1533 (W33R) – Auszüge	
Einleitung .....	108
Text .....	109
10. Confessio Augustana variata secunda 1540 (W40R)	
Einleitung .....	119
Text .....	120
11. Confessio Augustana variata tertia 1542 (W42R)	
Einleitung .....	168
Text .....	169

Die Apologie der Confessio Augustana – Texte und Kontexte  
(bearbeitet von Christian Peters und Rafael Kuhnert unter  
Mitwirkung von Bastian Basse)

1. Melancthons Thesen für den kaiserlichen Prediger Aegidius (1./2. Juli 1530)	
Einleitung .....	221
Text .....	224
2. Die evangelischen Mitschriften der Confutatio (3. August 1530)	
Einleitung .....	226
Text	
1. Confutatiomitschrift des Camerarius .....	230
2. Confutatiomitschrift aus Konstanz .....	237
3. Confutatiomitschrift Sebastian Heller .....	244

3. Der Windsheimer Bericht über den Inhalt der Confutatio (4. August 1530)	
Einleitung .....	247
Text .....	249
4. Die durch Cochlaeus überlieferte Zusammenfassung der Confutatio	
Einleitung .....	250
Text .....	252
5. Die Wolfenbütteler Handschrift (Codex Guelferbytanus „Grundschrift Spalatins“, ca. 11. August 1530)	
Einleitung .....	256
Text .....	260
6. Die Dresdner Handschrift (Codex Chytraenus)	
Einleitung .....	285
Text .....	292
7. Die Schwäbisch Haller Handschrift (Codex Hallensis)	
Einleitung .....	323
Text .....	326
8. Die Kasseler Handschrift (Codex Casselanus)	
Einleitung .....	344
Text .....	346
9. Die frühe „Wittenberger Redaktion“ der deutschen Apologie	
Einleitung .....	370
Text .....	377
10. Die Quartausgabe der lateinischen Apologie (April/Mai 1531)	
Einleitung .....	391
Texte .....	402
a. Die älteste Druckfassung der Artikel 4–6 der lateinischen Apologie .....	402
b. Der Quarttext der lateinischen Apologie von Ende April 1531 .....	427

11. Disputatio, quare fide iustificemur	
Einleitung .....	591
Text .....	600
12. Die Oktavausgabe der deutschen Apologie (1533)	
Einleitung .....	604
Text .....	609
13. Das Sondergut der zweiten „Oktavausgabe“ der deutschen Apologie (1540)	
Einleitung .....	789
Text .....	795

## Die Schmalkaldischen Artikel – Texte und Kontexte

(bearbeitet von Klaus Breuer und Hans-Otto Schneider)

1. Unterschriftenliste der Schmalkaldischen Artikel von 1537 (bearbeitet von Klaus Breuer)	
Einleitung .....	801
Text .....	802
2. Die Schmalkaldischen Artikel in lateinischer und englischer Übersetzung von 1541/42 und 1543 (bearbeitet von Hans-Otto Schneider)	
Einleitung .....	810
Text .....	814

## Luthers Katechismen – Texte und Kontexte

(bearbeitet von Robert Kolb und Johannes Schilling)

1. Tauf- und Traubüchlein – lateinische Fassung	
Einleitung .....	883
Text .....	885
2. Vermahnung zur Beichte – lateinische Fassung	
Einleitung .....	891
Text .....	893

3. Katechetische Texte aus Luthers Tischreden	
Einleitung .....	897
Text .....	899
4. Katechismuslieder aus dem Babstschen Gesangbuch	
Einleitung .....	911
Text .....	913
Abkürzungsverzeichnis .....	923
Abgekürzt zitierte Quellen und Literatur .....	928
Personenregister .....	940
Bibelstellenregister .....	946
Sachregister .....	953

## Editionsrichtlinien

Die Texte werden mit drei Apparaten versehen: Der textkritische Apparat enthält sprachlich und sachlich relevante Varianten (keine orthographischen Varianten, nicht ac/et etc.), die sich aus der Überlieferung ergeben sowie Hinweise auf editorische Eingriffe in den Text (Konjekturen, Korrekturen von offensichtlichen Druckfehlern...). Der wirkungsgeschichtliche Apparat enthält Angaben über die Rezeption der zu Grunde gelegten Texte, z.B. inhaltlich relevante Veränderungen wie Fortschreibungen, Auslassungen, Neuformulierungen etc., während im sachlichen Apparat die Bibelstellenzitate und -anspielungen nachgewiesen werden. Weitere Quellen und sonstige Erläuterungen werden in den Quellenbänden nur in Ausnahmen geboten.

Die Groß- und Kleinschreibung wird bei den hier edierten Drucken beibehalten. In Handschriften gilt allgemein das Prinzip der Kleinschreibung. Großgeschrieben werden lediglich Satzanfänge, Namen, biblische Bücher, Orte, Länder und Völker. Doppelte Großbuchstaben am Satzanfang werden vereinfacht.

Hervorhebungen durch Großschreibung, Unterstreichung, gesperrte Schrift oder andere Schrifttypen werden aus der Vorlage nicht in den edierten Text übernommen.

Die Zeichensetzung folgt zum besseren Verständnis den modernen Regeln.

Die Texte werden in gemäßigt paläographischer Weise wiedergegeben: i und j sowie u, v und w werden an die moderne Orthographie angepasst. Punkte über o und u bleiben erhalten. Doppel-n wird bei Handschriften moderner Orthographie gemäß reduziert.

Diakritika und Distinktionszeichen werden nicht wiedergegeben.

Häufig verwendete Abkürzungen (z.B.: h. für heilig) werden im Abkürzungsverzeichnis gesammelt; im Text werden sie daher nicht aufgelöst. Allgemein gebräuchliche und eindeutig verständliche Abkürzungen (z.B.: nomina sacra) sowie feststehende Kürzungszeichen (z.B. & für et/und) werden stillschweigend, alle anderen in eckigen Klammer (z.B.: Augus[tinus]) aufgelöst.

Die Marginalien der Vorlagen werden übernommen.

Alle editorischen Zusätze im Text stehen in eckigen Klammern; dies gilt auch für Blatt- und Seitenangaben.

Zahlzeichen werden gemäß der Vorlage wiedergegeben, Ordinalzahlen immer mit einem Punkt versehen.

Trennungen und Zusammenschreibungen entsprechen der Vorlage.



# Die altkirchlichen Symbole

## Texte und Kontexte

bearbeitet von Adolf Martin Ritter



# Das Apostolicum

## Einleitung

Einer spätestens seit Ende des 4. Jh. nachweisbaren Legende zufolge galt das altkirchliche Bekenntnis, das bis heute unter dem Namen „Apostolisches Symbol“ (*Symbolum Apostolicum*) bekannt und in Gebrauch ist, buchstäblich als ein Werk der zwölf Apostel, nicht etwa nur als Bündelung ihrer Botschaft, die im Ganzen der zweiteiligen christlichen Heiligen Schrift vorliegt. An diesem Verständnis hielten noch die Reformatoren fest. Entsprechend fand es im Konkordienbuch seinen vielfältigen Niederschlag. Und selbst als die Legende vom apostolischen Ursprung des Bekenntnisses<sup>1</sup> ihre Plausibilität längst eingebüßt hatte,<sup>2</sup> blieben Forscher wie der hochverdiente Neutestamentler und Patristiker Theodor Zahn davon überzeugt, dass das *Apostolicum* als „das älteste, das volkstümlichste und das allgemeinste Bekenntnis der Christenheit“ anzusehen sei.<sup>3</sup> Zumindest war es fast bis in die Gegenwart hinein weit hin wissenschaftlicher Konsens, dass „das Bekenntnis“ zum Wesen christlichen Glaubens gehöre und es „so alt“ sei „wie die Kirche“. Aus „einfachsten Formen“ habe es sich „im Laufe der Geschichte immer weiter entfaltet“, in Abgrenzung von Irrlehre und als Kurzfassung dessen, was jeweils als Hauptinhalt christlichen Glaubens angesehen wurde. Infolgedessen sei es auch möglich, ausgehend von den klassisch gewordenen Bekenntnisformeln des 4. und 5. Jh., wie dem *Nicaeno-Constantinopolitanum*<sup>4</sup> oder auch dem sog. *Romanum*, der wichtigsten Vorstufe unseres (in seiner Endgestalt erst Jahrhunderte später bezugten) „Apostolischen Bekenntnisses“, „in einer Art rückläufiger Analyse dieses Wachstumsprozesses so etwas wie ein ‚Urapostolicum‘ herauszudestillieren, dessen Anfänge meist schon um die Mitte des 2. Jh. angesetzt wurden“.<sup>5</sup>

Historisch fassbar ist indes lediglich, dass z.B. der Bericht der Apostelgeschichte über den „Kämmerer“ aus Äthiopien und seine Taufe durch den Apostel Philippus (Act 8,26–40) im späteren 2. Jh. offenbar als ergänzungsbedürftig empfunden wurde. Darum erhielt er jetzt einen Einschub (V. 37; vgl. Quellentext 1.), wonach Philippus auf das Taufbegehren des fremdländischen

<sup>1</sup> Sie begegnet erstmals in voll entwickelter Gestalt in einer (fälschlich Augustinus zugeschriebenen) Predigtreihe, wahrscheinlich aus dem 8. Jh. ([Pseudo-] Augustinus, *Sermo* CCXL, in: PL 39, 2189); vgl. Quellentext 5. zum *Apostolicum*, u.S. 12 mit Anm. b.

<sup>2</sup> Vgl. zu diesem sich über Jahrhunderte erstreckenden Prozess jetzt vor allem die Monographie von Markus Vinzent, *Der Ursprung des Apostolikums im Urteil der kritischen Forschung*, Göttingen 2006 (FKDG 89); zu einer abweichenden Sicht vgl. Liuwe H. Westra, *The Apostles' Creed. Origin, history, and some early commentaries*, Turnhout 2002 (*Instrumenta Patristica et Mediaevalia* 43), chap. 1. Erste Zweifel regten sich, als man im Abendland, im Zusammenhang mit den schließlich gescheiterten Unionsverhandlungen mit der Kirche von Byzanz, die Erfahrung machen musste, dass das *Symbolum Apostolorum* im Osten schlichtweg unbekannt war!

<sup>3</sup> Theodor Zahn, *Das apostolische Symbolum*, Erlangen-Leipzig 1893, 5.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu den Abschnitt zum *Nicaeno-Constantinopolitanum*, u.S. 15–22.

<sup>5</sup> Vgl. Adolf Martin Ritter, Art. Glaubensbekenntnis(se) V. Alte Kirche, in: TRE 13 (1984), 399.

Hofbeamten (Act 8,36) antwortete, es sei möglich, seiner Bitte zu entsprechen (oder, nach anderer Lesart: er könne gerettet werden), falls er aus vollem Herzen glaube; und dieser erwiderte darauf mit einem typischen „Bekennnissatz“. Es ist keineswegs sicher, dass dieser Einschub bereits einen entsprechenden kirchlichen Brauch widerspiegelt, den Taufakt mit einer Glaubensbefragung zu verbinden. Er lässt sich vielmehr auch so erklären, dass er der „Verlegenheit“ einigermaßen abhelfen sollte, die mit der für spätere Begriffe „überstürzten“ Erteilung der Taufe des Fremdlings, aufgrund einer einzigen Reiseunterhaltung, gegeben war.<sup>6</sup>

Allerdings gibt es gute Gründe für die Annahme, dass gleichfalls in der zweiten Hälfte des 2. Jh. wenigstens die zweite der „Glaubensbefragungen“ in der aus dem „Altgelasianischen Sakramentar“ bekannten Form (vgl. Quellentext 2. mit Anm. a) bereits vorlag. Das ist umso wahrscheinlicher, als „Tauffragen“ oder „interrogatorische“ Bekenntnisse schon von Tertullian – wenigstens indirekt,<sup>7</sup> dafür mehrfach – bezeugt werden. Annähernd derselben Zeit gehören ferner erste Bezeugungen der sog. „Glaubensregel“ (*regula fidei*) oder, was sachlich auf dasselbe hinausläuft, der „Richtschnur der Wahrheit“ (καὶ τῆς ἀληθείας) an, die sich so wenig wie die „Tauffragen“ aus der Vorgeschichte der altkirchlichen Symbole fortdenken lassen, so sehr man auch den Unterschied zwischen Symbol und *regula fidei* im Auge behalten muss. Zumal in ihrer Verwendung bei Tertullian<sup>8</sup> entspricht diese am ehesten dem, was man neuerdings mit dem Begriff „Kanon im Kanon“ ausdrücken würde, vorausgesetzt, man versteht darunter einen Leitfaden zum rechten Verständnis und nicht etwa ein kritisches Prinzip zur Sichtung der Schrift. Die bemerkenswerteste, jedenfalls meistzitierte Stelle in diesem Zusammenhang ist der Anfang von Kap. 10 aus Buch I des irenäischen Hauptwerks *Adversus haereses* (vgl. Quellentext 3.). Hier tritt die „Glaubensregel“ als Summe dessen in den Blick, was von Christus gelehrt, von den Aposteln überliefert und in der apostolischen Tradition weitergegeben worden ist. Inhaltlich gesehen wird eine ursprünglich zweigliedrige, an I Kor 8,6 gemahnende Formel erkennbar, die aber dann im Sinne von Mt 28,19 um das Bekenntnis zum heiligen Geist erweitert ist. Dass in allem so unverkennbar irenäische Theologumena wie das der „Zusammenfassung“ (ἀνακεφαλαίωσις, *recapitulatio*) aller Dinge in und durch Christus am Ende der Zeiten eingeflossen sind, macht es allein schon wenig wahrscheinlich, dass wir es hierbei etwa mit wortwörtlich vorgeprägtem Überlieferungsgut zu tun hätten. Vielmehr lässt sich gerade auch an dem Zeugnis des Irenäus nachweisen, dass es sich bei der „Glaubensregel“ um

<sup>6</sup> Vgl. dazu Tertullian, *De baptismo* XVIII, in: PL 1, 1220–1222 (CSEL 20, 215f).

<sup>7</sup> Vgl. Wolfram Kinzig, „... *natum et passum etc.*“. Zur Geschichte der Tauffragen in der lateinischen Kirche bis zu Luther, in: ders./Christoph Marksches/Markus Vinzent, *Tauffragen und Bekenntnis. Studien zur sogenannten „Traditio Apostolica“*, zu den „Interrogationes de fide“ und zum „Römischen Glaubensbekenntnis“, Berlin 1999 (AKG 74), 75–183; hier: 116–118.

<sup>8</sup> Vgl. bes. Tertullian, *Adversus Praxean* II, in: PL 2, 156f (CChr.SL 2, 1160f); *De virginibus velandis* I, in: PL 2, 887–890 (CChr.SL 2, 1209f); *De praescriptione haereticorum* XIII, in: PL 2, 26f (CSEL 70,2f).

eine freie Komposition handelt, in den Grundzügen gewiss festliegend, doch im einzelnen und vor allem in der Formgebung variabel.

Ein „deklaratorisches“ Glaubensbekenntnis (beginnend mit „Ich glaube“ bzw. „Wir glauben“) ist vor dem 4. Jh. nirgends belegt. Es begegnet im *Westen* zuerst in einem Text des kleinasiatischen Bischofs Markell von Ankyra (vgl. Quellentext 4.), und zwar in seinem (bei Epiphanius von Salamis, *Arzneikasten* 72, 3,1, überlieferten) Brief an Bischof Julius von Rom (341), bei Gelegenheit eines längeren Aufenthalts Markells in der römischen Kapitale. Man hat früher angenommen, dieser habe sich, zum Beweis seiner (im Osten angezweifelten) Rechtgläubigkeit, nach einer eigenen ausführlichen Glaubensdarlegung auf das in Rom gebräuchliche Taufbekenntnis berufen und dieses anschließend im Wortlaut zitiert. Er wäre mithin ältester Zeuge des (ursprünglich griechisch abgefassten) sog. *Romanum* und damit, wie erwähnt, des wichtigsten Vorfahren unseres *Apostolicum*. In der gegenwärtigen Forschung ist man jedoch im Begriff, sich von dieser Annahme ganz zu verabschieden.<sup>9</sup> Das angebliche *Romanum* sei vielmehr ursprünglich ein *Marcellianum* oder aber kurz „zuvor auf der römischen Synode formuliert“ worden.<sup>10</sup> Für ein offizielles römisches Taufsymboll fehle jedenfalls aus der Zeit vor 341 jede Spur; und selbst nachher sei erst allmählich die ursprüngliche (markellische?) Verfasserschaft in Vergessenheit geraten (oder aber bewusst verschleiert worden) und habe sich ein partieller Einfluss des nunmehr als „römisch“ geltenden Bekenntnisses bemerkbar gemacht, selbst auf östliche Symbole.<sup>11</sup> Es ist im Kern wohl dies markellische (?) Symbol, dem der Markellschüler Photin von Sirmium einen Kommentar widmete, der wiederum demjenigen Rufins als der ältesten *westlichen* Symbolerklärung zugrunde zu liegen scheint;<sup>12</sup> im Osten dagegen war ihm der Jerusalemer Kyrill mit seinen Taufkatechesen<sup>13</sup> um mindestens ein halbes Jahrhundert vorangegangen. Dieser *Expositio symboli* Photins-Rufins entstammt, in noch unentwickelter Form freilich, auch die Legende vom „Bekenntnis der zwölf Apostel“, zu dem ein jeder von ihnen beigetragen habe (vgl. Quellentext 5.). Wahrscheinlich hat das in Rom wie wenig später auf der Synode von Serdika 343 (begleitet von einer lateinischen Übersetzung oder gar mehreren) vorgelegte (bzw. formulierte), seit der Wende vom 4. zum 5. Jh. auch mit einem Kommentar versehene Bekenntnis in lokal variierenden Formen Eingang gefunden in die abendländische Taufkatechese und schließlich auch -liturgie und ist dort,

<sup>9</sup> Aufgrund vor allem von Vinzent, *Der Ursprung des Apostolikums*.

<sup>10</sup> Ersteres die These von Vinzent, *Der Ursprung des Apostolikums*, letzteres ein neuer Vorschlag des Editorenteam um Hanns Christof Brennecke, *Athanasius Werke III*, 1,3, Berlin 2007, 155 (Nr. 41.7, § 11), erläutert von Uta Heil, *Markell von Ankyra und das Romanum*, in: Annette von Stockhausen/Hanns Christof Brennecke (Hg.), *Von Arius zum Athanasianum. Studien zur Edition der „Athanasius Werke“*, Berlin 2010 (TU 164), 85–103; hier: 97–100.

<sup>11</sup> Am leichtesten erkennbar an der Wendung „gekreuzigt unter Pontius Pilatus“ (σταυρωθέντα ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου); vgl. Quellentext 4. zum *Apostolicum*, u.S. 11f, mit Quellentext 2., u.S. 9f.

<sup>12</sup> Vgl. Vinzent, *Der Ursprung des Apostolikums*, 330–360.

<sup>13</sup> Vgl. Quellentext 2. zum *Apostolicum*, u.S. 9f.

wechselnden geschichtlichen Herausforderungen entsprechend, erweitert<sup>14</sup> worden.

Einen „Wendepunkt in der Entwicklung zu einer einzigen amtlichen Version des Glaubensbekenntnisses“ markiert dann eine kirchenreformerische Maßnahme Karls des Großen in den Jahren 811–813 (vgl. Quellentext 6.), mit dem Ziel, die Einheitlichkeit des Taufgottesdienstes herbeizuführen. Das erforderte für ihn auch die Durchsetzung eines einzigen amtlichen Bekenntnistextes und die Ausscheidung lokaler Eigenständigkeit. Für diese Rolle empfahl sich ihm eine Textform, die, ursprünglich wohl in Südwestfrankreich beheimatet, nicht zuletzt durch Missionsreisen des Priminius (Pirmin) aus der Abtei Reichenau (Anfang 8. Jh.) „schon ein großes Maß an Verbreitung und Volkstümlichkeit gewonnen hatte“.<sup>15</sup> Es war dies die Endgestalt, der *textus receptus* des *Symbolum Apostolicum* (bzw. *Apostolorum*).

---

<sup>14</sup> Vgl. dazu Vinzent, Der Ursprung des Apostolikums, Register s.v. „Bekenntnis“; vgl. hierzu auch: Markus Vinzent, „What did Rome believe from Zephyrinus to Damasus?“, in: ders. (Hg.), Papers presented at the Sixteenth International Conference on Patristic Studies held in Oxford 2011. Bd. 11: Biblica. Philosophica, theologica, ethica, Leuven 2013 (StPatr 63), 273–286.

<sup>15</sup> Vgl. John Norman Davidson Kelly, Altchristliche Glaubensbekenntnisse, Göttingen 1972, 415f (Zitat: 416).

## Texte

1. Tauffrage und -bekenntnis nach dem Einschub Apostelgeschichte 8,37<sup>a</sup>

Text und Apparat aus: Nestle-Aland, 28. rev. Aufl. 2012.

<p>[36: ὡς δὲ ἐπορεύοντο κατὰ τὴν ὁδόν, ἦλθον ἐπὶ τι ὕδωρ, καὶ φησιν ὁ εὐνοῦχος· ἰδοὺ ὕδωρ, τί κωλύει με βαπτισθῆναι;] εἶπεν δὲ αὐτῷ ὁ Φίλιππος<sup>b</sup>. εἰς πιστεύεις ἐξ ὅλης τῆς<sup>d</sup> καρδίας σου<sup>e</sup> ἔξῃστιν<sup>f</sup>. ἀποκριθεὶς δὲ εἶπεν· πιστεύω τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ εἶναι τὸν<sup>g</sup> Ἰησοῦν Χριστόν.<sup>h</sup></p>	<p>[36: Als sie aber auf der Straße dahinfuhren, kamen sie an ein Wasser, und der Kämmerer sprach: „Siehe, da ist Wasser, was hindert's, dass ich mich taufen lasse?“. Philippus erwiderte ihm: Wenn du von deinem ganzen Herzen glaubst, ist es möglich (wirst du gerettet werden). Er aber gab zur Antwort und sprach: Ich glaube, dass Jesus Christus der Sohn Gottes sei (an Christus, den Sohn Gottes).</p>
--	--

## 2. Die Tauffragen nach der zweiten Formel des sog. Sacramentarium

15

Gelasianum vetus

15

Text aus: *Liber Sacramentorum Romanae Ecclesiae Ordinis Anni Circuli* [Cod. Vat. Reg. lat. 316/ Paris Bibl.Nat. 7193,41/56], ed. Leo Cunibert Mohlberg/Leo Eizenhöfer/Petrus Siffrin, Rom 1960, 95f.<sup>a</sup>

<p><i>Et antequam perfundas eum aqua, interrogas ei verba symbuli et dicis: Credis in deum patrem omnipotentem? Respondet: Credo. Credis et in Iesum Christum filium eius unicum dominum nostrum natum et passum? Respondet: Credo. Credis et in spiritum sanctum,</i></p>	<p><i>Und ehe du ihn mit Wasser übergießest, fragst du ihn nach den Worten des Symbols und sprichst: Glaubst du an Gott den Vater, den Allmächtigen? Er antwortet: Ich glaube. Glaubst du auch an Jesus Christus, seinen einzig(geborenen) Sohn, unseren Herren, der geboren ward und starb? Er antwortet: Ich glaube. Glaubst du auch an den heiligen Geist, [angesichts der Heiligkeit der Kir-</i></p>
--	---

<sup>a</sup> Der Einschub ist erstmals im späten 2. Jh. bei Irenäus, *Adversus haereses* III, 12,8, in: PG 7, 901 (FC 8/3, 140,22–142,1) bezeugt; älteste Bibelhandschrift, die ihn enthält, ist der *Codex Laudianus* aus dem 6. Jh. [= E]. Er wird weiterhin gestützt von einigen (nicht schlechten) Minuskeln; vgl. dazu Kurt u. Barbara Aland, *Der Text des Neuen Testaments*, Stuttgart 1982, 302. 305. | <sup>b</sup> *den Namen bietet nur E* | <sup>c</sup> ἔαν E | <sup>d</sup> fehlt in *Minuskel 2818* | <sup>e</sup> fehlt in *Minuskel 323* | <sup>f</sup> σωθήσει E | <sup>g</sup> fehlt in *Minuskeln 323. 945. 1739. 1891. 2818* | <sup>h</sup> εἰς τὸν Χριστὸν τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ E | <sup>a</sup> Zit. nach Kinzig, „... *natum et passum etc.*“, 175–183; hier: 142. Zur Datierung der Formel womöglich auf die zweite Hälfte des 2. Jh.s.: ebd., 86–115, bes. 86–91. | <sup>b–b</sup> Dies könnte nach Einschätzung meiner latinistischen Heidelberger Kollegen entweder ein späterer Zusatz im Nominativ sein, wobei er im Text aber (wie z.B. *Cicerone vivo*, „zu Lebzeiten Ciceros“) wohl als *abl. abs.* aufzufassen wäre (so Hans Armin Gärtner); oder man hätte als Editor schreiben sollen: *Credis in ... sancta<m> ecclesia<m>* ..., zumal *Schluss-m* in der Spätantike offenbar nicht mehr gesprochen wurde und *in* sowohl mit Akkusativ als auch mit Ablativ konstruiert werden kann (so Walter Berschin und Gereon Becht-Joerdens).

peccatorum, carnis resurrectionem? *Respondet: Credo*

che?], an Vergebung der Sünden. Auferstehung des Fleisches? *Er antwortet: Ich glaube.*

### 3. Irenäus von Lyon († um 200) und seine „Glaubensregel“

(*Adversus haereses I, 10,1f*)

5 *Text aus: SC 264,157–159.*

5

Ἡ μὲν γὰρ Ἐκκλησία, καίπερ καθ' ὅλης τῆς οἰκουμένης ἕως περάτων τῆς γῆς διεσπαρμένη, παρὰ δὲ τῶν Ἀποστόλων, καὶ τῶν ἐκείνων μαθη-  
 10 τῶν παραλαβοῦσα τὴν εἰς ἕνα Θεὸν Πατέρα παντοκράτορα, τὸν πεποικηκότα τὸν οὐρανὸν, καὶ τὴν γῆν, καὶ τὰς θαλάσσας, καὶ πάντα τὰ ἐν αὐτοῖς, πίστιν· καὶ εἰς ἕνα  
 15 Χριστὸν Ἰησοῦν, τὸν υἱὸν τοῦ Θεοῦ, τὸν σαρκωθέντα ὑπὲρ τῆς ἡμετέρας σωτηρίας· καὶ εἰς Πνεῦμα ἅγιον, τὸ διὰ τῶν προφητῶν κεκηρυχὸς τὰς οἰκονομίας, καὶ τὰς ἐλεύσεις<sup>a</sup> καὶ  
 20 τὴν ἐκ Παρθένου γέννησιν, καὶ τὸ πάθος, καὶ τὴν ἔγερσιν ἐκ νεκρῶν, καὶ τὴν ἔνσαρκον εἰς τοὺς οὐρανοὺς ἀνάληψιν τοῦ ἡγαπημένου Χριστοῦ Ἰησοῦ τοῦ Κυρίου ἡμῶν,  
 25 καὶ τὴν ἐκ τῶν οὐρανῶν ἐν τῇ δόξῃ τοῦ Πατρὸς παρουσίαν αὐτοῦ ἐπὶ τὸ ἀνακεφαλαιώσασθαι τὰ πάντα, καὶ ἀναστῆσαι πᾶσαν σάρκα πάσης ἀνθρωπότητος, ἵνα Χριστῷ Ἰησοῦ  
 30 τῷ Κυρίῳ ἡμῶν, καὶ Θεῷ, καὶ Σωτῆρι, καὶ Βασιλεῖ, κατὰ τὴν εὐδοκίαν τοῦ Πατρὸς τοῦ ἀοράτου, πᾶν γόνυ κάμψῃ ἐπουρανίων καὶ ἐπιγείων καὶ καταχθονίων, καὶ πᾶσα  
 35 γλῶσσα ἐξομολογήσῃται αὐτῷ, καὶ κρίσιν δικαίαν ἐν τοῖς πᾶσι ποιήσῃται· τὰ μὲν πνευματικὰ τῆς πονη-

Obwohl nämlich die Kirche über die ganze bewohnte Erde bis an [ihre] Enden verstreut ist, hat sie von den Aposteln und deren Schülern den Glauben empfangen an *einen* Gott, 10 den Vater, den Allmächtigen, der Himmel und Erde, die Meere und alles, was darinnen ist, geschaffen hat; und an *einen* Christus Jesus, den Sohn 15 Gottes, der zu unserem Heile Fleisch geworden ist; und an einen heiligen Geist, der durch die Propheten verkündet hat die Heilsveranstaltungen Gottes, die [beiden] Advente und die 20 Geburt aus der Jungfrau, die Passion und die Auferweckung von den Toten, die leibliche Aufnahme des geliebten Christus Jesus, unseres Herrn, in die Himmel und seine Wiederkunft aus 25 den Himmeln in der Herrlichkeit des Vaters, um alles zusammenzufassen und alles Fleisch der gesamten Menschheit auferstehen zu lassen, auf dass vor Christus Jesus, unserm Herrn und Gott, Heiland und König, nach 30 dem Wohlgefallen des unsichtbaren Vaters jedes Knie der himmlischen, irdischen und unterirdischen [Mächte] sich beuge und jede Zunge ihn preise<sup>1</sup> und er gerechtes Gericht 35 halte über alle: die Geister der Bosheit und Engel, die [sein Gebot] übertra-

<sup>a</sup> Der lat. Übersetzer liest den Singular (*adventum*).

<sup>1</sup> Übersetzungsvorschlag Hans Armin Gärtners. | <sup>1</sup> Vgl. Phil 2,10f.

ρίας, καὶ ἀγγέλους [τοὺς] παραβε-  
 βηκότας, καὶ ἐν ἀποστασία γεγο-  
 νότας, καὶ τοὺς ἀσεβεῖς, καὶ  
 ἀδίκους, καὶ ἀνόμους, καὶ βλασφη-  
 5 μους τῶν ἀνθρώπων εἰς τὸ αἰώνιον  
 πῦρ πέμψη· τοῖς δὲ δικαίοις, καὶ  
 ὁσίοις, καὶ τὰς ἐντολάς αὐτοῦ  
 τητηρηκόσι, καὶ ἐν τῇ ἀγάπῃ αὐτοῦ  
 διαμεμενηκόσι τοῖς [μὲν] ἀπ' ἀρχῆς,  
 10 τοῖς δὲ ἐκ μετανοίας, ζῶνι χαρι-  
 σάμενος ἀφθαρσίαν δωρήσεται, καὶ  
 δόξαν αἰωνίαν περιποιήση.

(2) Τοῦτο τὸ κήρυγμα παρειλη-  
 φυῖα, καὶ ταύτην τὴν πίστιν, ὡς  
 15 προέφαμεν, ἡ Ἐκκλησία, καίπερ ἐν  
 ὅλῳ τῷ κόσμῳ διεσπαρμένη, ἐπιμε-  
 λῶς φυλάσσει, ὡς ἓνα οἶκον  
 οἰκοῦσα· καὶ ὁμοίως πιστεύει  
 τούτοις, ὡς μίαν ψυχὴν καὶ τὴν  
 20 αὐτὴν ἔχουσα καρδίαν, καὶ συμφῶ-  
 νως ταῦτα κηρύσσει, καὶ διδάσκει,  
 καὶ παραδίδωσιν, ὡς ἐν στόμα  
 κεκτημένη...

4. Das („deklaratorische“) Bekenntnis Markells von Ankyra in seinem Brief an  
 25 Julius von Rom (341) 25

*Text aus:* Markell von Ankyra, Die Fragmente und Der Brief an Julius von Rom. Herausgegeben, eingeleitet und übersetzt von Markus Vinzent, Leiden/New York/Köln 1997, 128, 4–10 = Hanns Christof Brennecke u.a. (Hg.), Athanasius Werke III, 1,3, Berlin/New York 2007, Nr. 41.7, § 11.

30 Πιστεύω οὖν εἰς θεὸν παντοκράτο-  
 ρα· καὶ εἰς Χριστὸν Ἰησοῦν τὸν υἱὸν  
 αὐτοῦ τὸν μονογενῆ, τὸν κύριον  
 ἡμῶν, τὸν γεννηθέντα ἐκ πνεύμα-  
 τος ἁγίου καὶ Μαρίας τῆς παρθέ-  
 35 νου, τὸν ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου  
 σταυρωθέντα καὶ ταφέντα καὶ τῇ  
 τρίτῃ ἡμέρᾳ ἀναστάντα ἐκ τῶν νε-  
 κρῶν, ἀναβάντα εἰς τοὺς οὐρανοὺς  
 καὶ καθήμενον ἐν δεξιᾷ τοῦ πατρὸς,  
 40 ὅθεν ἔρχεται κρίνειν ζῶντας καὶ  
 νεκρούς· καὶ εἰς τὸ ἅγιον πνεῦμα,

ten, sowie die abtrünnig Gewordenen,  
 Gottlosen und Ungerechten, Gesetz-  
 losen und Gotteslästerer unter den  
 Menschen überantwortet er dem  
 ewigen Feuer; den Gerechten und 5  
 Frommen hingegen, denen, die seine  
 Gebote hielten und in seiner Liebe  
 verharrten, ob von Anfang an oder  
 seit ihrer Umkehr, schenkt er Leben  
 und Unvergänglichkeit und umfängt 10  
 sie mit ewiger Herrlichkeit.

(2) Diese Verkündigung und diesen  
 Glauben hat die Kirche, wie zuvor  
 gesagt, empfangen und, obwohl über 15  
 die ganze Welt verstreut, bewahrt sie  
 ihn sorgsam, wie wenn sie *ein* Haus  
 bewohnte; ebenso glaubt sie daran,  
 wie wenn sie *eine* Seele und dasselbe  
 Herz besäße; und einmütig verkündet, 20  
 lehrt und überliefert sie dies, wie  
 wenn sie über *einen* Mund verfügte ...

Ich glaube also an Gott, [den] All- 30  
 mächtigen; und an Christus Jesus,  
 seinen eingeborenen Sohn, unseren  
 Herrn, der aus dem Hl. Geist und  
 Maria, der Jungfrau, geboren, unter  
 Pontius Pilatus gekreuzigt und be- 35  
 graben worden und am dritten Ta-  
 ge auferstand ist von den Toten, der  
 auffuhr gen Himmel und sitzt zur  
 Rechten des Vaters, von woher er  
 kommt zu richten Lebende und To- 40  
 te; und an den Hl. Geist, eine hei-

ἀγίαν ἐκκλησίαν, ἄφεσιν ἁμαρτιῶν,  
σαρκὸς ἀνάστασιν, ζῶην αἰώνιον.

lige Kirche, Vergebung [der] Sün-  
den, Auferstehung [des] Fleisches,  
ewiges Leben.

### 5. Rufin von Aquileja und das Bekenntnis der zwölf Apostel (um 404)

*Text aus:* Rufin, *Commentarius in symbolum apostolorum 2* (CChr.SL 20, 134)

5 *Nach der Überlieferung unserer Vorfahren (maiores nostri) haben die Apostel 5*  
*vom Auferstandenen nicht allein den Missionsbefehl (praeceptum) erhalten,*  
*sondern sind auch durch das pfingstliche Sprachenwunder an jedem einzelnen*  
*unter ihnen befähigt worden „aufzubrechen, um Nation um Nation das Wort*  
*Gottes zu verkünden (ob praedicandum Dei verbum ad singulas quasque pro-*  
10 *ficisci nationes)“.* 10

Discessuri itaque ab inui- Als sie daher im Begriffe waren, sich von ein-  
cem, normam prius futurae ander zu verabschieden, einigten sie sich zu-  
sibi praedicationis in com- nächst auf eine gemeinsame Richtschnur für  
mune constituunt, ne forte ihre künftige Predigt, um zu verhindern, dass  
15 alius alio abducti, diuersum sie womöglich, infolge der weiten Entfernung, 15  
aliquid his qui ad fidem in der sie sich von einander befinden würden,  
Christi inuitabantur, expo- die Menschen, die sie zum Christusglauben  
nerent. einluden, Unterschiedliches lehrten.

Omnes igitur in uno positi et Also versammelten sich alle an *einem* Ort und  
20 Spiritu Sancto repleti, breue verfassten, von Heiligem Geist erfüllt, wie ge- 20  
istud futurae sibi, ut dixi- sagt, dies kurze [Erkennungs-] Zeichen ihrer  
mus, praedicationis indici- künftigen Predigt, indem ein jeder zu dem  
um,<sup>a</sup> conferendo in unum Gemeinschaftswerk beitrug, was er für ange-  
quod sentiebat unusquisque, messen hielt; und sie setzten fest, dass es  
25 conponunt, atque hanc cre- [überall] den Gläubigen als Regel auszuhändi- 25  
dentibus dandam esse regu- gen sei ...  
lam statuunt<sup>b</sup> ...

<sup>a</sup> Der hier verwendete Begriff (*indicium*) ist nicht nur, worauf Rufin verweist, im Vorausgehenden (Kap. 1) erläutert und mit *signum* gleichgesetzt worden. Vielmehr heißt es im unmittelbaren Anschluss an das oben Zitierte: „Aus zahlreichen, völlig berechtigten Gründen haben sie (die Apostel) gewollt, dass es (das *indicium*) Symbol heißen solle. Denn im Griechischen kann *symbolum* sowohl *indicium* wie *conlatio* bedeuten, d.h. ein Ganzes, zu dem mehrere ihren Beitrag geleistet haben“; vgl. dazu Kelly, *Altchristliche Glaubensbekenntnisse*, 58f. | <sup>b</sup> Zur Ausschmückung dieser Legende in dem pseudo-augustinischen *sermo CCXL* (dem ersten in einer Predigtreihe *De symbolo*, wahrscheinlich aus dem 8. Jh.) vgl. die (gekürzte) Übersetzung bei Kelly, *Altchristliche Glaubensbekenntnisse*, 10.

## 6. Brief Karls des Großen an Bischof Odilbert von Mailand (um 811/13)

Text aus: MGH, Legum I (1835); ND Stuttgart 1991, 171.

In dem zugleich an die Erzbischöfe seines Reichs gerichteten „Rundschreiben über die (Glaubens-) Lehre“ erbittet der Kaiser die anhaltende Unterstützung seiner Kirchenreformbemühungen durch die Bischöfe, besonders den Adressaten (s. o.).

<p>Nosse itaque per tua scripta aut per teipsum volumus, qualiter et suffraganei tui doceatis et 10 instruatis sacerdotes Dei et plebem vobis commissam de baptismi sacramento, id est cur primo infans catecuminus efficitur, vel quid sit catecumi- 15 nus. Deinde per ordinem omnia quae aguntur. De scruti- nio, quid sit scrutinium. De symbolo, quae sit eius interpre- tatio secundum Latinos. De 20 credulitate, quomodo <i>creden- dum sit in Deum patrem omni- potentem, et in Iesum Christum filium eius natum et passum, et in Spiritum sanctum, sanctam 25 aecclesiam catholicam, et cetera</i> quae secuntur in eodem sym- bolo. De abrenuntiatione Satanae et omnibus operibus eius atque pompis. Quid sit 30 abrenuntiatio, vel quae opera eius diaboli et pompae ...</p>	<p>Daher wünschen wir zu erfahren, sei es durch deine Briefe oder dich persönlich,<sup>1</sup> in welcher Art du und die dir unterstellten Bischöfe die Priester Gottes und das euch 10 anvertraute Volk lehren und unterweisen hinsichtlich des Taufsakraments, d.h. warum ein Kind zuerst zu einem Katechu- menen gemacht wird und was das sei, ein Katechumene; danach, was alles (ihr) über 15 den Ablauf des (Tauf- Gottesdienstes mitteilt): über die Überprüfung,<sup>2</sup> was ein <i>scrutinium</i> ausmache; hinsichtlich des Symbols, was der Ausdruck im Lateini- schen zu bedeuten habe; hinsichtlich des 20 Glaubens, auf welche Weise zu <i>glauben</i> sei <i>an Gott den Vater, den Allmächtigen, und an Jesus Christus, seinen Sohn, der geboren ward und litt, und an den heiligen Geist, eine heilige katholische Kirche, und was 25</i> sonst noch im gleichen Symbol folgt; hinsichtlich der Absage an den Satan und all seine Werke und sein Gefolge – was das sei: eine Absage, oder was (man sich als) Werke des Teufels und seines Gefolges 30 (vorzustellen habe) ...</p>
---	--

<sup>1</sup> d.h. mündlich | <sup>2</sup> gemeint: die Überprüfung des Lebenswandels des Taufbewerbers



## Das Nicaeno-Constantinopolitanum

### Einleitung

Das Reichskonzil von Nizäa (325), bis dahin symbolträchtigster Ausdruck der sog. „Konstantinischen Wende“ in der Religionspolitik des römischen Reiches (ab 305/6 bzw. 324, dem Beginn der Alleinherrschaft Konstantins), markiert auch innerhalb der Geschichte christlichen Bekennens und Bekenntnisses einen tiefen Einschnitt. War doch mit der neuen, „reichskirchlichen“ Situation auch verbunden, dass nun, mithilfe des „weltlichen Arms“ (*bracchium saeculare*), wie es im abendländischen Mittelalter heißen sollte, (gemeint sind: das „christliche Kaisertum“ und seine Organe), die Einheit in der formulierten Lehre in den Bereich des Machbaren gerückt schien. Allerdings geschah in Nizäa selbst in dieser Richtung zunächst noch wenig. Nur, dass zur Überwindung der aufgebrochenen Lehrstreitigkeiten (des sog. „arianischen Streits“) eine Glaubensformel in der Art eines „deklaratorischen“ Bekenntnisses aufgenommen und ihr eine Reihe von präzisierenden Ausdrücken eingefügt wurde (vgl. Quellentext 1.), scheinbar in der Absicht, sie in Zukunft als Test für die Rechtgläubigkeit einzusetzen.

Allein, falls man wirklich Derartiges im Sinne hatte und damit die Lehrstreitigkeiten fortan mithilfe einer *Formel* zu schlichten gedachte, auf deren Sinn es nicht nur, sondern auf deren Wortlaut es auch ankam, so war dem, zunächst wenigstens, kein Erfolg beschieden. Wie vielmehr das nizänische Symbol, als Formel, bis zur Mitte des 4. Jh. noch keine erkennbare Rolle spielte, so änderte sich das auch in den folgenden drei Jahrzehnten nur unwesentlich, obwohl es gelang, einen wachsenden Teil des östlichen Episkopats unter dem Banner des „Glaubens von Nizäa“ zu vereinen. So scheinen es die Verantwortlichen denn auch nirgends als notwendig angesehen zu haben, das nizänische Symbol etwa an die Stelle der verschiedenen lokalen Taufbekenntnisse treten zu lassen, von denen jetzt zunehmend zu hören ist; ein Vorgang, der sicherlich mit dem Ausbau des Taufkatechumenats, als Reaktion auf den Ansturm von Taufbewerbern im „Jahrhundert Konstantins (I.)“, in Verbindung gebracht werden kann. Man begnügte sich vielmehr damit, die wichtigsten nizänischen Stichworte wie das „wesenseins“ (ὁμοούσιος) in das je eigene Taufbekenntnis einzufügen, um so dessen sachliche Übereinstimmung mit dem „nizänischen Glauben“ zum Ausdruck zu bringen. Im Übrigen beließ man es bei einem Wortlaut, der von dem des authentischen *Nicaenum* oft genug erheblich abwich. Das aber heißt, dass die Bekenntnisse dieser Zeit im Kern nach wie vor die Eigenart der alten „Glaubensregeln“ aufwiesen: in den Grundzügen festliegend, im einzelnen und besonders in der Form aber variabel.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. die Historische Einleitung zum Apostolicum, o.S. 5–8.